

Softwarebedingungen der Sage GmbH | Stand 01 2013

1 Vertragsgegenstand

1.1 Software

Diese Softwarebedingungen gelten für Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Standardsoftware und die Herstellung und Lieferung von individuell für den Kunden (idF „Benutzer“) entwickelter oder adaptierter Software durch Sage GmbH (idF „Lizenzgeber“) an den Benutzer.

1.2 Nutzungsrechte an der Software

1.2.1 Der Benutzer erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist auf die Nutzung auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt. Weiters ist das Nutzungsrecht auf die im Vertrag angegebene Anzahl von Programmnutzern und, für die Produkte des Geschäftsbereichs HR, auch auf die Verwaltung der im Vertrag angegebenen Maximalanzahl von Mitarbeitern beschränkt.

1.2.2 Das Nutzungsrecht ist zudem auf die Verwaltung der eigenen Mitarbeiter des Benutzers beschränkt (Enduser-Lizenz). Das Recht zum kommerziellen Einsatz der Software zwecks entgeltlicher oder unentgeltlicher Verwaltung fremder Mitarbeiter muss gesondert vereinbart werden (Service-Lizenz).

1.2.3 Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung ist der Benutzer insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu dekompileieren.

1.2.4 Die Dekompilierung ist nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum bestimmungsgemäßen Einsatz eines unabhängig geschaffenen, interoperablen Programms unerlässlich ist und die notwendigen Schnittstelleninformationen nach schriftlicher Anfrage beim Lizenzgeber von diesem nicht zur Verfügung gestellt werden. Dem Lizenzgeber ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, alle etwa erforderlichen Schnittstellen zu fremden Programmen gegen Berechnung eines angemessenen Entgeltes nach Maßgabe der Preisliste zur Verfügung zu stellen. Der Benutzer hat im Rahmen dieses Lizenzvertrages ausschließlich Anspruch auf Überlassung des Objektcodes. Der Zugang zu und die Überlassung von Sourcecodes (Quellcode) ist gesondert zu vereinbaren. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern, sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

1.3 Zusatzleistungen und -lieferungen:

Zusatzleistungen und -lieferungen werden aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht und zu den jeweils vom Lizenzgeber bekannt gegebenen Preisen in Rechnung gestellt, zB:

- Die Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Bedienung bzw. der Benutzung der Software oder sonstige vom Lizenzgeber nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- Die Unterstützung bei der Einführung und Installation der Software sowie Schulung;
- Verbesserungen, das sind zB angebotene Weiterentwicklungen, durch die Operationen vereinfacht, Hardware-Belegungszeiten verkürzt oder die Spezifikationen oder Anwendungsmöglichkeiten der Software erweitert oder weiterentwickelt werden.

1.4 Updates:

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die gelieferte Software zu aktualisieren oder an geänderte Verhältnisse (zB geänderte Rechtslage, neue Betriebssysteme, Versionsumstellungen, geänderte Anforderungen) anzupassen. Soweit Aktualisierungen und Anpassungen von Standardsoftware hergestellt werden, wird der Lizenzgeber diese dem Benutzer jedoch anbieten. Aktualisierungen von individuell hergestellter Software bedürfen in jedem Falle einer gesonderten Vereinbarung.

2 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer ist verantwortlich für:

- die Auswahl der vom Lizenzgeber angebotenen Software;
- bei individuell hergestellter Software für die Ermittlung aller für die Software- Erstellung erforderlichen Informationen vor Vertragsabschluss;

- die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate;
- die Einhaltung der angegebenen Hardware-, Software- und Installationserfordernisse, wobei der Lizenzgeber darauf hinweist, dass diese Erfordernisse von ihm nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt werden, auf Grund des derzeitigen Standes der Technik aber ein reibungsloses Funktionieren der Software trotz Einhaltung dieser Erfordernisse nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann;
- die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (zB gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte); dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wird. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

3 Softwarespezifikationen

Der Leistungsumfang von Standardsoftware (im Gegensatz zu individuell hergestellter Software) ist im jeweiligen Produktblatt des Lizenzgebers dargestellt. Dieser ist berechtigt, die Softwarespezifikationen für neue Versionen zu ändern. Für vom Benutzer beauftragte Individualsoftware ist das Pflichtenheft zwischen dem Lizenzgeber und dem Benutzer schriftlich zu vereinbaren. Später geäußerte Änderungswünsche können nur gegen gesonderte Verrechnung und Terminvereinbarung berücksichtigt werden. Softwarespezifikationen von Individualsoftware sollen folgende Unterlagen enthalten:

- Leistungsmerkmale
- Spezielle Funktionen
- Hardware- und Software-Voraussetzungen
- Installationserfordernisse
- Einsatzbedingungen
- Bedienungsanleitung

Soweit diese Umstände zwischen dem Lizenzgeber und dem Benutzer nicht vereinbart wurden, werden sie vom Lizenzgeber nach seinem Ermessen umgesetzt.

4 Lieferung, Gefahrtragung und Abnahme

- 4.1 Der Lizenzgeber liefert dem Benutzer die Software in maschinenlesbarer Form. Er ist berechtigt, die im Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.
- 4.2 Wird kein Liefertermin vereinbart, so wird die Lieferung vom Lizenzgeber entsprechend den üblichen Lieferfristen des Lizenzgebers eingeplant und der Liefertermin dem Benutzer bekannt gegeben. Der Liefertermin kann nur eingehalten werden, wenn der Benutzer alle notwendigen Unterlagen samt Spezifikationen vollständig zur Verfügung stellt und seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.
- 4.3 Wird die Software im Besitz des Benutzers ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, wird der Lizenzgeber im Rahmen der Verfügbarkeit und Zumutbarkeit gegen gesonderte Verrechnung Ersatz liefern.
- 4.4 Sofern bei individuell hergestellter Software eine Abnahme vereinbart ist, steht dem Benutzer die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer einwöchigen Testperiode zur Verfügung.
- 4.5 Die Software gilt als abgenommen, wenn:
- der Benutzer die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt; oder
 - der Benutzer innerhalb der Testperiode nicht schriftlich grobe Mängel rügt; oder
 - der Benutzer die Software nach Ablauf der Testperiode tatsächlich benutzt.
 - Ist keine Abnahme vorgesehen, so gilt der Zeitpunkt der Lieferung als Tag der Abnahme.

5 Gewährleistung

- 5.1 Der Lizenzgeber gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit den bei Lieferung gültigen bzw. vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den vom Lizenzgeber bekanntgegebenen Installationserfordernissen und Systemanforderungen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Enthalten die Systemanforderungen auch Angaben über fremde Software (zB Betriebssystem) so sind vom Benutzer die angegebenen Versionsnummern zu verwenden. Die

Kompatibilität mit Versionen fremder Software, die zum Vertragsabschluss noch nicht auf dem Markt waren, wird nicht gewährleistet. Vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Vorlagen und Beispiele sind stets unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt.

- 5.2 Wählt der Lizenzgeber Verbesserung, so umfasst diese die Fehlerdiagnose und die Fehler- bzw. Störungsbeseitigung während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme bzw. Lieferung.
- 5.3 Die Fehlerdiagnose erfolgt ausschließlich aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Benutzers oder aufgrund eigener Wahrnehmung des Lizenzgebers. Allfällige Funktionsstörungen sind dem Lizenzgeber vom Benutzer unverzüglich und detailliert zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation bekanntzugeben.
- 5.4 Eine Fehlfunktion gilt nur dann als ein der Gewährleistung unterliegender Mangel, wenn es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software hindert, wenn dem Benutzer allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen oder Updates installiert wurden und der Lizenzgeber vom Benutzer alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält.
- 5.5 Für Software, an der der Benutzer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil der Software auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Benutzer alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.
- 5.6 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software allen Anforderungen des Benutzers genügt, dass sie mit allen anderen vom Benutzer verwendeten Programmen zusammenarbeitet und dass die Software stets ununterbrochen oder fehlerfrei läuft oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 5.7 Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Spezifikationen und ist der Lizenzgeber trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software mit sofortiger Wirkung (aber nicht rückwirkend) aufzulösen.
- 5.8 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Benutzer nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 5.9 Weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme solcher nach Punkt 7. unten, sind ausgeschlossen.
- 5.10 Sofern der Benutzer mit dem Lizenzgeber einen Software Wartungsvertrag abschließt, gelten für diesen die allgemeinen Wartungsbedingungen.

6 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

- 6.1 Der Lizenzgeber wird den Benutzer in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsmäßig genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Benutzer wird den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden.
- 6.2 Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten geltend gemacht, welche der Lizenzgeber zu vertreten hat, kann der Lizenzgeber auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Benutzer das Recht auf sofortige Vertragsauflösung.
- 6.3 Hiermit sind alle Ansprüche des Benutzers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder des Urheberrechtes unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Lizenzgebers abschließend geregelt.

7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Auftraggeber. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 7.2 Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 7.3 Für die Datensicherheit und die regelmäßige Erstellung von Sicherheitskopien ist alleine der Benutzer verantwortlich. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung von Daten des Benutzers durch die gelieferte Software.
- 7.4 In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt.
- 7.5 Die Produkte des Lizenzgebers sind auch Hilfsmittel für die Verwaltung von Mitarbeiterdaten, die Lohnverrechnung und andere Funktionen des betrieblichen Personalwesens und ersetzen nicht die fachkundige Beratung und Betreuung durch Steuerberater, Lohnverrechner, Buchhalter etc. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der von seinen Produkten gelieferten Buchungs-, Auszahlungs-, Steuer-, Sozialversicherungs- oder sonstigen Daten. Der Benutzer verpflichtet sich die von den Produkten des Lizenzgebers gelieferten Daten stets auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Werden unter Verwendung der von den Produkten des Lizenzgebers gelieferten Daten zu hohe oder zu niedrige Auszahlungen, Meldungen, Buchungen etc getätigt, so übernimmt der Lizenzgeber dafür keine Haftung.

8 Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Wird ein einmaliges Nutzungsentgelt vereinbart – dieses kann anstelle von oder neben laufenden Nutzungsentgelten anfallen – so ist dieses mangels anderer Vereinbarung bei Lieferung sofort fällig.
- 8.2 Wird ein laufendes Nutzungsentgelt vereinbart, so geschieht die Verrechnung mangels anderer Vereinbarung jährlich im Vorhinein. Mangels anderer Vereinbarung unterliegt das Nutzungsentgelt einer Preisanpassung im Ausmaß einer prozentuellen Veränderung des VPI 2005 im jeweiligen Jahr. Stichtag für die Berechnung der Preisanpassung ist jeweils der 1. Jänner. Das Nutzungsentgelt ist ab dem Tag der Abnahme bzw. der Lieferung zu bezahlen.
- 8.3 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.

9 Vertragsstrafe

Verletzt der Benutzer die Schutz- und Urheberrechte des Lizenzgebers an der gelieferten Software, so ist der Lizenzgeber berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten Entgeltes zu fordern. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am Nächsten kommen.
- 10.2 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 10.3 Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.
- 10.4 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 10.5 Soweit nicht anders vereinbart, finden auf das Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Benutzer auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei im Fall von Widersprüchen diese Softwarebedingungen den Vorrang haben.